

Aushangbeginn: 10.10.2022

Aushangende: 24.10.2022

GEMEINDE AUGUSTDORF DER BÜRGERMEISTER



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bereich zwischen Waldstraße und Mühlenweg“

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das o.g. Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„1. Über die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB (Offenlage) zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bereich zwischen Waldstraße und Mühlenweg“ vorgebrachten Stellungnahmen wird, wie in der beigefügten Übersicht (Abwägung) aufgeführt, beschlossen.

2. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bereich zwischen Waldstraße und Mühlenweg“ wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung als Satzungs begründung anerkannt.“

II. Hinweise

1. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bereich zwischen Waldstraße und Mühlenweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.
2. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bereich zwischen Waldstraße und Mühlenweg“ liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Zimmer 13 und 11 während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.
3. Die Unterlagen des Bebauungsplanes können des Weiteren unter www.augustdorf.de -> Wohnen & Umwelt -> Planung und unter www.bauportal.nrw eingesehen werden.
4. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aushangbeginn: 10.10.2022

Aushangende: 24.10.2022

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 18.11.2021 vom Rat der Gemeinde Augustdorf beschlossene 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bereich zwischen Waldstraße und Mühlenweg“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf § 215 BauGB:

Gem. § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Augustdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Augustdorf, den 28.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Katzer
(Thomas Katzer)

Anlage
zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bereich zwischen Waldstraße und Mühlenweg“

Aushangbeginn: 10.10.2022

Aushangende: 24.10.2022



Übersichtsplan